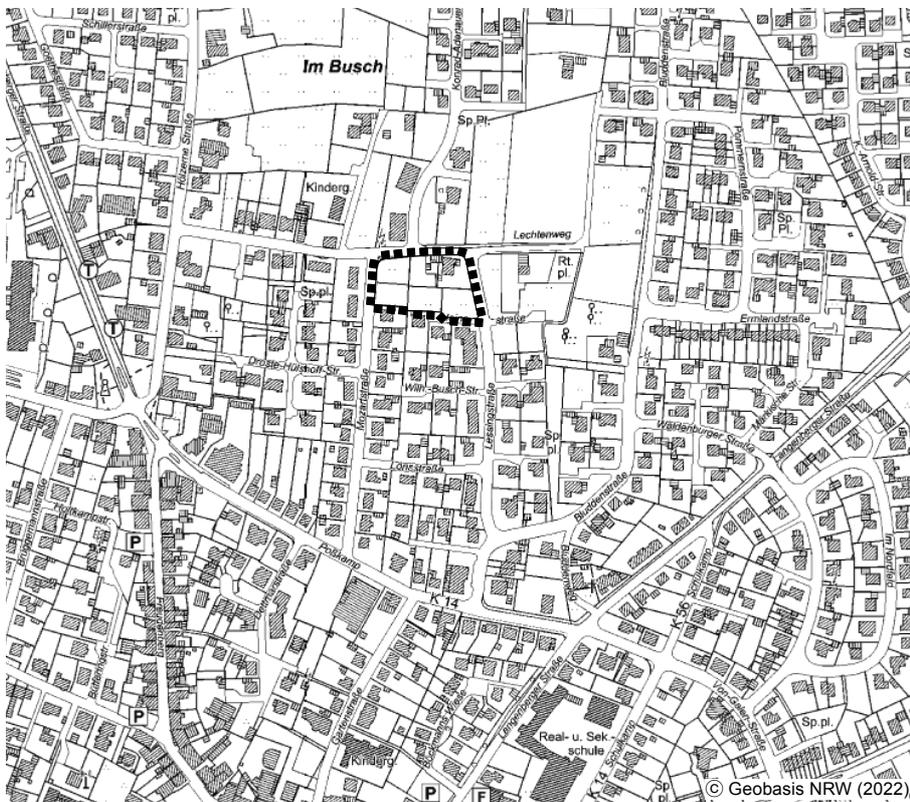


Bebauungsplan Nr. 7 „Poßkamp“ – 5. Änderung“

Begründung
– Entwurf –

Verfahren gemäß § 13a BauGB, Stand: 19.12.2022

Gemeinde Wadersloh



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss	3	
1.2	Derzeitige Situation und Planungsziel	3	
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	3	
1.5	Planaufstellungsverfahren	4	
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
2.1	Art der baulichen Nutzung	5	
2.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	5	
2.2.1	Geschossigkeit und Baukörperhöhe	5	
2.2.2	Bauweise	5	
2.2.3	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Überbaubare Flächen	5	
2.3	Baugestalterische Festsetzungen	6	
3	Erschließung	6	
4	Natur und Landschaft	7	
4.1	Grünflächen und Grüngestaltung	7	
4.2	Eingriffsregelung	7	
4.3	Artenschutz	7	
4.4	Natura 2000	7	
4.5	Belange des Bodenschutzes	8	
4.6	Belange des Klimaschutzes	8	
4.7	Wasserwirtschaftliche Belange/ Hochwasserschutz	8	
4.8	Forstwirtschaftliche Belange	9	
5	Ver- und Entsorgung	9	
5.1	Energie und Wasser, Abwasser	9	
5.2	Abfallbewirtschaftung, Altlasten, Kampfmittelvorkommen	9	
6	Immissionsschutz	9	
7	Denkmalschutz	9	
8	Verfahrensvermerk	10	

Anhang

1. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
2. Artenschutzprotokolle

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde Wadersloh hat am 21.06.2022 beschlossen, den seit 1967 mit Änderungen rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Poßkamp“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren zu ändern (5. Änderung), mit dem Ziel baulicher Verdichtung die bisherigen Festsetzungen heutigen Anforderungen anzupassen (s. Pkt. 1.4 der Begründung).

1.2 Derzeitige Situation und Planungsziel

Der Bebauungsplan „Poßkamp“ nördlich des Ortszentrums von Wadersloh zwischen den Straßen Poßkamp im Süden und dem Lechtenweg im Norden ist vollständig mit Wohnbebauung – vorwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern – bebaut. Lediglich ein kleiner Bereich von ca. 0,5 ha in privatem Eigentum im Norden am Lechtenweg zwischen Mozartstraße und Lessingstraße wurde noch nicht entsprechend den bisherigen Festsetzungen für eine bauliche Nutzung umgesetzt. Die Fläche stellt sich in der Örtlichkeit größtenteils als eine Streuobstwiese mit zum Teil älteren Gehölzen im östlichen Planbereich an der Lessingstraße dar.

Inzwischen zeichnet sich eine Realisierung für eine planungsrechtlich bereits gesicherte Wohnbebauung ab. Jedoch entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr den heutigen Anforderungen und städtebaulichen Zielsetzungen hinsichtlich wirtschaftlicher Ausnutzung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Boden, so dass entsprechende Änderungen - wie im Folgenden erläutert - notwendig und sinnvoll sind. Insgesamt ist jedoch die Einfügung in das entstandene Umfeld zu wahren.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich umfasst die Parzellen 426, 427, 428, 429, 431 und 432 Flur 22, Gemarkung Wadersloh. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind entsprechend dem Änderungsbeschluss im Bebauungsplan festgesetzt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan – Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh stellt für den Planbereich „Wohnbaufläche“ entsprechend der Festsetzung im geltenden Bebauungsplan dar.

Landesplanerische Zielsetzungen stehen der Bebauungsplanände-

zung somit nicht entgegen. Der Bereich ist im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich / ASB festgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich einer größeren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung, dabei hat die Innenbereichsentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Für das Plangebiet bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

1.5 Planaufstellungsverfahren

Da sich das Plangebiet im direkten Zusammenhang mit der bebauten Siedlung befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann. Städtebauliche Grundzüge der Gemeindeentwicklung sind – wie im Folgenden erläutert – nicht betroffen.

- Mit einer Größe des Plangebietes von ca. 0,5 ha und der daher zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.
- Auswirkungen von schweren Unfällen sind ebenfalls nicht zu erwarten

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB abgesehen.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als eigenständiger Bebauungsplan (Poßkamp 5. Änderung) da der Bebauungsplan von 1967 als Grundlage nicht mehr den rechtlichen Anforderungen für eine darauf aufbauende Änderung entspricht.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem erläuterten Planungsziel wird der Planbereich weiterhin als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Wie im bisher geltenden Bebauungsplan bleiben weiterhin die sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig. Weder die Lage noch das Umfeld sind für diese Nutzungen vertretbar.

Sonstige allgemein zulässige Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (2) BauNVO (nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden planungsrechtlich nicht ausgeschlossen, soweit eine entsprechende Nutzung hier Standortgunst findet. Ausgeschlossen werden jedoch Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften), da diese im Sinne der Stärkung des Ortszentrums in unmittelbarer Nähe angeboten werden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

2.2.1 Geschossigkeit und Baukörperhöhe

Gegenüber der bisher geltenden Festsetzung wird die Geschossigkeit von zwingend ein- auf max. zweigeschossig erhöht, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Plangebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Boden zu ermöglichen.

Zur Sicherung der ortsbildverträglichen Einfügung in das Umfeld erfolgt jedoch eine Begrenzung der Baukörperhöhe (Firsthöhe) auf max. 10,0 m. Unterer Bezugspunkt für die Baukörperhöhe ist die, in der Planzeichnung eingetragene vorhandene Kanaldeckelhöhe (xxx,xx m ü NHN) in der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße.

2.2.2 Bauweise

Es verbleibt bei der offenen Bauweise.

2.2.3 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Überbaubare Flächen

Die Grundflächenzahl wird weiterhin entsprechend dem Orientierungswert gem. § 17 BauNVO mit GRZ 0,4 festgesetzt. Das entspricht der angestrebten Verdichtung und wirtschaftlichen

Ausnutzung der Baufläche.

Eine Festsetzung der Geschossflächenzahl ist nicht erforderlich, da auf Grund der Kombination von zulässiger Geschossigkeit und Grundflächenzahl der Orientierungswert gem. BauNVO nicht erreicht bzw. überschritten werden kann.

Als weiterer Änderungspunkt wird die überbaubare Fläche mit einem Abstand von 3,0 m zu den angrenzenden Straßen Lechtenweg / Mozartstraße / Lessingstraße und Heinestraße großzügig gefasst, um eine große Flexibilität für die bauliche Umsetzung zu ermöglichen, da die bisher im geltenden Bebauungsplan enge Begrenzung der Bauflächen städtebaulich nicht nachvollziehbar ist. Die baurechtlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind ohnehin zu beachten.

2.3 Baugestalterische Festsetzungen

Die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW des bisher geltenden Bebauungsplanes (Dachform als geneigte Dächer / Materialvorgaben für Außenwandflächen sowie Vorgartengestaltung) wurden übernommen bzw. angepasst, um eine Einfügung in das bisher geltende Gestaltungsbild im Umfeld zu sichern, auch im Sinne des Vertrauensschutzes für die Bestandsbebauung.

Ergänzt wurde die Zulässigkeit von Holz- und Putzbauten, die auch aus ökologischen Gründen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Hinsichtlich der Vorgartengestaltung werden Stein- und Schottergärtengärten ausdrücklich ausgeschlossen, die ebenfalls zur weiteren unnötigen Versiegelung des Bodens beitragen. Weiterhin gilt die Vorgartensatzung der Gemeinde Wadersloh.

3 Erschließung

Alle Grundstücke des Planbereiches sind durch das umliegende Straßennetz Lechtenweg / Mozartstraße / Lessingstraße / Heinestraße erschlossen.

Der private Stellplatzbedarf ist auf dem jeweiligen Grundstück zu decken.

Ein anteiliges Angebot an zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen besteht in den angrenzenden ca. 10,00 m breiten Straßenräumen.

Die bisher am Stichweg Heinestraße festgesetzten öffentlichen Parkplätze sind nicht umgesetzt worden und werden nicht mehr als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

Eine Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr befindet sich in unmittelbarer Nähe am Lechtenweg.

4 Natur und Landschaft

4.1 Grünflächen und Grüngestaltung

Für die Festsetzung von Grünflächen besteht wie bisher keine Begründung.

Auf die unversiegelte Gestaltung der Vorgartenflächen wurde unter Pkt. 2.3 hingewiesen.

Im Osten des Plangebietes an der Lessingstraße werden zwei Obstgehölze im Sinne des Artenschutzes gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt (s. Anhang 1 Artenschutzprüfung).

4.2 Eingriffsregelung

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (4) BauGB gelten Eingriffe als „im Sinne des § 1a (3) Nr. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“. Eine Eingriffsbewertung ist daher nicht erforderlich.

4.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I, s. Anhang 1 zur Begründung). Zudem erfolgte im Juli 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Ergebnis sind unter Beachtung einer Bauzeitenregelung sowie Baumhöhlenkontrolle mit ggfs. Anlage von Ersatzquartieren/ Nisthilfen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden.

4.4 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ (DE-4315-301) welches hier deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ahsewiesen“ (DE-4314-401) liegt, liegt in einer Entfernung von über 5 km südlich des Plangebietes. Aufgrund der beabsichtigten Planung sowie insbesondere aufgrund der Entfernung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

4.5 Belange des Bodenschutzes

Die gem. § 1a (2) BauGB zu beachtenden Belange (Vorrang Innenentwicklung, Schonung landwirtschaftlich genutzter Freiräume) wird im vorliegenden Fall durch das bauliche Verdichtungsziel Rechnung getragen.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Das Plangebiet liegt in einem bereits erschlossenen und mit Baurecht belegten Siedlungsbereich der Gemeinde Wadersloh. Durch die vorliegende Planung wird eine Maßnahme der Innenentwicklung vollzogen und die Inanspruchnahme von Freiflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vermieden. Die vorhandenen Erschließungswege im Siedlungsbereich können genutzt werden, so dass keine weiteren Erschließungsarbeiten notwendig werden.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.7 Wasserwirtschaftliche Belange/ Hochwasserschutz

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich keine klassifizierte Gewässer im Plangebiet. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der ca. 865 m nördlich entfernt verlaufende „Bergwiesenbach“.

Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW werden für Teile des Plangebiet im Falle eines seltenen Ereignisses Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m prognostiziert. Für extreme Ereignisse werden maximale Wassertiefen in gleichem Maße wie für seltene Ereignisse angegeben. Fließgeschwindigkeiten sind für das Plangebiet nicht angegeben.

Gemäß Hochwasserrisikomanagementplanung NRW ist die Kommune Wadersloh von den Risikogewässern Glenne/ Haustenbach, Liese und Lippe betroffen. Die Hochwassergefährdung durch die Risikogewässer in Wadersloh ist dem Kommunensteckbrief zu entnehmen. Das Plangebiet selbst und dessen Umfeld sind nicht von Über-

schwemmungsgebieten tangiert.

Demnach wurden den Zielen I.1.1 und I.2.2 des neuen Bundesraumordnungsprogramms für den Hochwasserschutz (BRPH) insoweit Rechnung getragen, als dass die Risiken von Hochwassern und Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft wurden.

Vor dem Hintergrund des Planungsziels ist nicht von erheblichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung auszugehen.

4.8 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Energie und Wasser, Abwasser

Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und die Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser wird von den zuständigen Trägern sichergestellt.

5.2 Abfallbewirtschaftung, Altlasten, Kampfmittelvorkommen

- Die Abfallbeseitigung erfolgt ordnungsgemäß über einen konzessionierten Entsorger.
- Altlastenvorkommen bzw. -standorte sind auf Grund bisheriger Nutzungen nicht bekannt bzw. nicht zu vermuten.
- Kampfmittelvorkommen können ebenfalls nicht vermutet werden.

6 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind für das Vorhaben nicht betroffen. Das betrifft Verkehrs- und Gewerbelärm sowie landwirtschaftliche Geruchsmissionen. Störfallbetriebe existieren ebenfalls nicht im Umfeld.

7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind entsprechend dem Hinweis im Bebauungsplan die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW hinsichtlich Meldepflicht und Sicherung der Zugänglichkeit zu beachten.

8 **Verfahrensvermerk**

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Bearbeitet im Auftrag eines(r) Vorhabenträgers/in
für die Gemeinde Wadersloh
Coesfeld, 19.12.2022

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1

Artenschutzprüfung Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt nördlich des Ortszentrums Wadersloh südlich des Lechteweg zwischen Mozartstraße und Lessingstraße. Es ist durch die Lage im Siedlungsbereich geprägt und von Wohnbebauung umgeben. Die Fläche stellt sich größtenteils als eine Streuobstwiese mit zum Teil älteren Obstbäumen dar. Im Nordosten des Plangebietes besteht eine bauliche Nutzung mit Gartenflächen und Ziergehölzen. Abbrucharbeiten sind nicht erkennbar. Die Obstbäume im östlichen Geltungsbereich des Plangebietes weisen offenkundig Baumhöhlen auf. Die Fettwiese wird zum Teil beweidet. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung befanden sich keine Weidetiere im Plangebiet. Im Westen des Plangebietes stocken jüngere Gehölze. Weitere Wiesenflächen mit Obstgehölzen befinden sich ebenfalls im Umfeld sowie in nordöstlicher Richtung landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine bauliche Verdichtung mit heutigen Anforderungen zu realisieren.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit noch als Weide genutzte Fläche inklusive der Gehölze überplant. Zwei Obstbäume mit offenkundigen Baumhöhlen im Osten des Plangebietes sind zu erhalten.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4215, Quadrant 3 und 4) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Garten, Obstgarten, Gebäude, Fettwiese, Höhlenbaum) 35 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 2 Fledermaus- und 32

Vogelarten sowie eine Amphibienart. Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4215, Stand: Juli 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. R/W = Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Gaert	Gebaeu	FettW	HöHb	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse					
Säugetiere								
Myotis nattereri	Fransfledermaus	N	G	Na, FoRu	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	Na		(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-			FoRu!	
Anser fabalis	Saatgans	R/W	G	-			Ru, Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-			FoRu	
Ardea cinerea	Graureiher	B	G	-	Na		Na	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na		(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	Na, FoRu	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-			Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)			
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-			(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na	Na	FoRu!	(Na)	
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu!	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na	Na	FoRu!	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	-			(Na)	
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-			(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu			
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	-			Na	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)		FoRu	
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-			(Na)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	-			(Na)	
Serinus serinus	Girlitz	B	S	Na, FoRu	FoRu!, Na			
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na, FoRu	Na	FoRu!	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-			FoRu	
Amphibien								
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)		Ru	

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 300 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flä-

chennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Fettwiese, dem bestehenden Gebäude mit angrenzenden Gartenflächen sowie den Obstbäumen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung und angrenzenden wohnbaulichen Nutzung ist das Plangebiet bereits anthropogen geprägt.

Fledermausarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage und Ortsbegehung ist ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten (hier: Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der an Gebäude gebundenen und im Siedlungsbereich anzutreffenden Breitflügelfledermaus ist – über die Angabe des Fachinformationssystems hinaus – i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht gänzlich auszuschließen.

In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für die genannten Arten ein Nahrungshabitat darstellen. Die Arten nutzen als Jagdgebiet u.a. Streuobstwiesen und Gärten im Siedlungsbereich. Darüber hinaus suchen die Tiere Offenlandbereiche und Waldränder auf. Aufgrund

der Größe des Plangebietes, der anthropogenen Störfaktoren sowie Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ist eine Nutzung des Plangebietes im Sinne einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume (Obstwiesen, Hecken, Gärten, Acker) insgesamt eine gleich- bzw. höherwertige Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (Gebäudequartiere, Baumquartiere) sind potenziell anzunehmen. An zwei Obstgehölzen im östlichen Geltungsbereich des Plangebietes wurden offenkundige Baumhöhlen erfasst. Die genannten Arten nutzen Baumquartiere. Die Zwerg- und Breitflügelfledermaus bevorzugt als typische Gebäudefledermaus jedoch Gebäudequartiere u.a. in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Im Zuge der Planung werden keine Abbrucharbeiten der bestehenden Gebäudebestände vorbereitet. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudegebundener Fledermausarten bleiben erhalten. Die zwei Obstbäume mit den offenkundigen Baumhöhlen werden als zu erhaltende Einzelbäume in die Planung integriert. Weitere Baumhöhlen an den Gehölzen im Plangebiet sind potenziell denkbar. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen ist daher neben einer Bauzeitenregelung eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen und ggfs. Ersatzquartiere anzubringen (s. Maßnahme). Weitere potenzielle Quartiere der Arten befinden sich im unmittelbaren Umfeld, wodurch eine erhebliche Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann. Auch die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden mit Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermausarten vorbereitet.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten wird auf die Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (s. Maßnahmen) verwiesen.

Vogelarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage und Ortsbegehung kann das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsprüche der Arten werden u.a. aufgrund der Größe des Plangebietes und den Störfaktoren nicht erfüllt.

Für störungstolerante und an menschliche Nutzungen gewöhnte Ar-

ten kann das Plangebiet jedoch eine Lebensraumfunktion übernehmen.

In dieser Hinsicht können typische Kulturfolger einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (hier: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) im Plangebiet potenziell vorkommen. Geeignete Neststandorte der Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt und würden potenziell nicht entfernt werden (keine Abbrucharbeiten). Eine sporadische Nutzung des Plangebietes als Teilnahrungshabitat ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine essenzielle Nutzung sowie eine tatbestandgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes, den Störfaktoren sowie umliegenden geeigneten Ausweichmöglichkeiten auszuschließen.

Der Girlitz siedelt sich als wärmeliebende Art zunehmend in Siedlungsnähe an. Er benötigt kurzrasige Vegetation und Gehölzstrukturen zur Nahrungsaufnahme. Als Neststandort bevorzugt die Art Nadelgehölze. Ein Vorkommen der Art kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist jedoch auszuschließen. Im direkten Umfeld befinden sich gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind aufgrund der vorhandenen Gehölze potenziell gegeben. Nadelgehölze befinden sich jedoch nicht im Plangebiet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ist bei der Entfernung von Gehölzen eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist jedoch keine vollständige Entfernung des Gehölzbestandes im Plangebiet zu prognostizieren. Darüber hinaus befinden sich weitere potenzielle Bruthabitate der Art im unmittelbaren Umfeld. Eine erhebliche Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. Auch die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

In vorliegenden Fall können insbesondere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (hier: Feldsperling, Star) einen potenziellen Lebensraum im Plangebiet aufweisen. Die Arten bevorzugen Grünland und Obstwiesen und kommen zudem in Siedlungsnähe vor (störungstolerant). Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat, dessen Verlust unter das Verbot des § 44 (1) BNatSchG fallen würde, ist jedoch aufgrund der Größe, den anthropogenen Störfaktoren und geeigneten Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, nicht ersichtlich.

Als (Halb-)höhlenbrüter nutzen die Arten Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Bruthabitat. Die offenkundigen Baumhöhlen an den Obstgehölzen im Plangebiet sowie die Gebäudebestände

können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten darstellen.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet. Die Obstbäume sollen mit einem Erhaltungsgebot versehen werden. Weitere Baumhöhlen an den Gehölzen im Plangebiet sind jedoch potenziell denkbar. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen ist daher neben einer Bauzeitenregelung eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen und ggfs. Nistkästen anzubringen (s. Maßnahmen).

Eine erhebliche Betroffenheit der Arten kann jedoch aufgrund der umliegenden Strukturen ausgeschlossen werden. Weitere potenzielle Bruthabitate der Arten befinden sich im direkten Umfeld. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für Eulenarten (hier: Steinkauz, Schleiereule) kann das Plangebiet eine Funktion als Lebensraum übernehmen. Die Schleiereule besiedelt geräumige Nischen in Gebäuden u.a. in Scheunen, die einen freien An- und Abflug ermöglichen. Als Jagdhabitate werden Wiesen, Randbereiche von Wegen oder Brachen aufgesucht, wo die Art Kleinsäuger erbeutet. Der Steinkauz besiedelt Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden. Zur Bodenjagd benötigt die Art kurzrasige Vegetation. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten an den Gebäudebeständen vorbereitet, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (besonders Schleiereule) entfernen würde. Die offenkundigen Baumhöhlen an den Obstgehölzen im Osten des Plangebietes werden zur Erhaltung festgesetzt. Weitere Baumhöhlen als potenzielle Bruthabitate des Steinkauzes an den Gehölzen im Plangebiet sind potenziell denkbar. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen ist daher neben einer Bauzeitenregelung eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen und ggfs. Steinkauzröhren anzubringen (s. Maßnahmen). Des Weiteren befinden sich potenzielle Bruthabitate der Arten im direkten Umfeld. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat der genannten Arten ist aufgrund der Größe des Plangebietes, den anthropogenen Störfaktoren sowie gleich- bzw. höherwertigen Habitatstrukturen im Umfeld nicht anzunehmen. Eine tatbestandsgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist auszuschließen.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden, unter Beachtung der genannten Maßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten

Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen im Plangebiet erfasst: Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube. Im Zuge der Entfernung vom Gehölzen ist gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) einzuhalten.

Amphibien:

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannte Art (Laubfrosch) ist nicht anzunehmen. Es liegen keine geeigneten Biotopstrukturen der Art (Gewässerkomplexe) vor.

• Maßnahmen

Zur Vermeidung möglicher vorhabenbedingter Verbotstatbestände bzw. zur Sicherung der ökologischen Funktion i.S. des § 44 (1) BNatSchG sind folgende Maßnahmen notwendig;

- Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres zu entfernen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen.
- Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sind diese vor der Entfernung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Für jede potenziell als Fledermausquartier geeignete Baumhöhle ist ein geeigneter Fledermauskasten im näheren Umfeld der Vorhabenfläche aufzuhängen. Für jede potenziell als Bruthabitat geeignete Baumhöhle ist ein geeigneter Nistkasten/ Steinkauzröhre im näheren Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen.
Die separate Anbringung von Nisthilfen/ Ersatzquartieren im Falle der Betroffenheit von Baumhöhlen ist entsprechend geeignet, da mit Umsetzung des Planvorhabens ein potenzieller Verlust von Bruthöhlen/Quartieren, jedoch nicht von essenziellen Nahrungshabitaten zu erwarten ist.
- Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. ma-

ximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anhang 2
Artenschutzprotokolle

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP Nr. 7 „Poßkamp“ - 5. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Wadersloh</u> Antragstellung (Datum): <u>03.11.2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde Wadersloh hat beschlossen, den seit 1967 mit Änderungen rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Poßkamp“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren zu ändern (5. Änderung), mit dem Ziel baulicher Verdichtung die bisherigen Festsetzungen heutigen Anforderungen anzupassen. </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</small> </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <small>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</small> </div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis natteri)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4215/3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Betroffenheit von Quartieren der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Fledermausquartier geeignete Baumhöhle ist ersatzweise ein Fledermauskasten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügel-Fliege (Eptesicus serotinus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4215/3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Betroffenheit von Quartieren der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Fledermausquartier geeignete Baumhöhle ist ersatzweise ein Fledermauskasten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4215/3,4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Betroffenheit von Quartieren der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Fledermausquartier geeignete Baumhöhle ist ersatzweise ein Fledermauskasten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4215/3,4												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Betroffenheit von Bruthabitaten der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4215/3,4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Betroffenheit von Bruthabitaten der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Bruthabitat geeignete Baumhöhle ist ersatzweise ein Nistkasten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4215/3,4												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 60px;"> Betroffenheit von Bruthabitaten der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Bruthabitat geeignete Baumhöhle ist ersatzweise ein Nistkasten im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4215/3,4												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 60px;"> Betroffenheit von Bruthabitaten der Art kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen mit potenziellen Baumhöhlen (Obstbäume) nicht ausgeschlossen werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vor der Entfernung der Gehölze muss eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Für jede potenziell als Bruthabitat geeignete Baumhöhle ist ersatzweise eine Steinkauzröhre im direkten Umfeld der Vorhabenfläche anzubringen. Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d. § 44 (1) BNatSchG nicht während der Aufzuchtzeit, d.h. vom 01.03 - 30.09 eines Jahres durchgeführt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4215/3,4												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Es kann nicht ausgeschlossen werden, das die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten/ Gebüschbrüter darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind und ein Teil der Gehölze über Erhaltungsfestsetzung gesichert ist, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. (§ 39 BNatSchG) eines jeden Jahres verboten.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 5%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 25%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												